

# NEWS 02/16

## Inhalt

## In eigener Sache

### 1. KKV-FINMA – Anpassung der Fondsdokumente

In unserem letzten Newsletter haben wir erläutert, dass durch die revidierte Kollektivanlagenverordnung der FINMA (KKV-FINMA) sämtliche rechtlichen Fondsdokumente angepasst werden müssen. Diese Anpassungen der Fondsdokumente wurden inzwischen grösstenteils abgeschlossen und eine vollständige Umsetzung bis zum Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist am 1. Januar 2017 ist sichergestellt.

### 2. openfunds Initiative

Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Datenstruktur und -klassifizierung in Bezug auf Fondsstammdaten sowie die Anforderungen an hoher Datenqualität im Fondsgeschäft haben in den letzten Jahren stark zugenommen. In diesem Zusammenhang wurde letztes Jahr die openfunds Initiative ([www.openfunds.org](http://www.openfunds.org)) von führenden Fondsdistributoren (u. a. fundinfo AG) ins Leben gerufen. Openfunds soll zu Effizienzgewinnen bei den Marktteilnehmern (Fondsanbieter, Finanzintermediäre, Vertriebskanäle und Informationsplattformen) sowie zu höherer Datenqualität führen.

Die LB(Swiss) Investment AG (LBSI) hat in den letzten Monaten die Umstellung auf den openfunds Standard in der Datenübermittlung konsequent vorangetrieben und beliefert inzwischen mehrere Marktteilnehmer damit. Dadurch stellen wir sicher, dass sämtliche Fondstammdaten jederzeit aktuell den Vertriebskanälen und Informationsplattformen zur Verfügung stehen.

Auf diese Weise unterstützen wir unsere Geschäftspartner in ihren Vertriebsaktivitäten und bilden damit die Basis für weitere Zusatzdienstleistungen – gerade auch im Zusammenhang mit den Entwicklungen in Bezug auf die Digitalisierung.

### 3. «Digitalisierung» bei der LBSI

Spätestens seit diesem Jahr sind Begriffe wie «Digitalisierung», «Fintech», «Robo Advice» und «Blockchain» in der Finanzindustrie fest verankert. Die schon fast inflationäre Begriffsvielfalt führt nicht gerade dazu, dass die Navigation durch diesen Dschungel erleichtert wird. Trotzdem lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit schon heute sagen, dass die Auswirkungen für die ganze Finanzindustrie –

und damit auch Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Vertriebspartner gleichermaßen – spürbar sein werden.

Die LB(Swiss) Investment AG geht die sich aus der Digitalisierung ergebenden Themen aktiv an. Dazu haben wir bereits einige interne und externe Projekte gestartet oder begleiten diese mit grosser Aufmerksamkeit. Unser Ziel ist es, unsere Geschäftspartner in ihren Tätigkeiten mit Hilfe der neuen digitalen Möglichkeiten wertvoll zu unterstützen.

Schon in den ersten drei Monaten im kommenden Jahr werden wir unsere Geschäftspartner diesbezüglich über Neuerungen informieren können. Sehr gerne nehmen wir auch Ideen und aktuelle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung im Fondskontext entgegen. Zögern Sie nicht und nehmen Sie diesbezüglich in der von Ihnen bevorzugten Form mit uns Kontakt auf.

---

## Neues im Bereich Compliance & Risk Management

### 1. FinfraG

Vom Finanzinfrastrukturgesetz (FinfraG) sind alle Vermögensverwalter betroffen, unabhängig davon ob Derivatgeschäfte getätigt werden oder nicht. Nachfolgend einige Erläuterungen zu diesem Thema.

#### Marktverhaltensregeln für Derivate

Die Marktverhaltensregeln für Derivate, wozu auch die weiter unten erwähnte «Dokumentationspflichten der Abläufe bezüglich Derivatgeschäften» gehört, betreffen Gesellschaften mit Derivatgeschäften auf eigene Rechnung.

Somit entstehen dem Vermögensverwalter grundsätzlich keine Pflichten aus diesen Marktverhaltensregeln für Derivatgeschäfte in den verwalteten Kundenportfolios (auf fremde Rechnung). Bei den verwalteten Kundenportfolios ist folgendes zu unterscheiden:

- Handelt es sich beim Kundenportfolio um eine **kollektive Kapitalanlage**, dann ist die Fondsleitung für die Wahrnehmung dieser Marktverhaltensregeln verantwortlich.
- Bei einem **diskretionären Mandat** liegen diese Pflichten zur Wahrnehmung der Marktverhaltensregeln beim Kunden (Mandatgeber) selbst. Ist dieser Kunde eine «natürliche Person», dann entstehen diesem ebenfalls keine Pflichten, da lediglich Unternehmen diese Marktverhaltensregeln einzuhalten haben.

Jedoch ist festzuhalten, dass die vertraglichen Grundlagen zwischen den einzelnen Parteien gewisse Pflichten aus diesen Marktverhaltensregeln delegieren können. So ist beispielsweise zu prüfen, ob bei gewissen diskretionären Mandaten einzelne Pflichten vertraglich dem Vermögensverwalter übertragen werden.

## Dokumentation der Abläufe bezüglich Derivatgeschäfte

Ende Juni 2016 hat der Bundesrat die Übergangsfristen der Finanzinfrastrukturverordnung (FinfraV) an die Entwicklungen in der EU angepasst und verschiedene Vorgaben um ein Jahr auf den 1. Januar 2018 verlängert. Von dieser Fristenverlängerung nicht betroffen ist die schriftliche Regelung der Abläufe, mit welchen sichergestellt werden soll, dass die Marktverhaltensregeln im Handel mit Derivaten eingehalten werden.

Da derzeit noch viele Unklarheiten vorliegen, wie die einzelnen Vorgaben umgesetzt werden können, genügt vorläufig eine schriftliche Analyse zur Betroffenheit bzw. welche weiteren Abklärungen oder Vereinbarungen zu treffen sind. Diese Analyse muss folgende Themen beinhalten:

### a) Klassifizierung (Art. 100 FinfraG)

Vermögensverwalter KAG gelten als «finanzielle Gegenparteien» und klassifizieren als «kleine Gegenpartei», sofern die Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC-Derivatgeschäfte unter CHF 8 Milliarden liegen. Dabei sind nur die firmeneigenen OTC-Derivatgeschäfte relevant, ohne solche Positionen in verwalteten Portfolios im Namen von Dritten.

Unabhängige Vermögensverwalter klassifizieren als «nicht-finanzielle Gegenparteien» und haben verschiedene Schwellenwerte (je nach Derivatgeschäft zwischen CHF 1.1 und 3.3 Milliarden) zu berücksichtigen, sofern sie sich als «kleine Gegenpartei» klassifizieren wollen. Dabei sind nur die firmeneigenen OTC-Derivatgeschäfte relevant, ohne solche Positionen in verwalteten Portfolios im Namen von Dritten.

### b) Notwendigkeit der Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei (Art. 97 FinfraG)

Grundsätzlich sind alle OTC-Derivatgeschäfte von dieser Abrechnungspflicht betroffen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind «kleine Gegenparteien», gruppeninterne Geschäfte (mit einer Vollkonsolidierung) sowie Devisentermingeschäfte.

### c) Notwendigkeit der Meldung an ein Transaktionsregister (Art. 104 FinfraG)

Grundsätzlich sind alle Derivatgeschäfte (OTC und nicht-OTC) an ein Transaktionsregister zu melden. Ausgenommen sind Derivatgeschäfte zwischen «kleinen nicht-finanziellen Gegenparteien».

### d) Pflichten zur Risikominderung (Art. 107 FinfraG)

Grundsätzlich sind alle OTC-Derivatgeschäfte von dieser Risikominderungspflicht betroffen. Ausgenommen sind gruppeninterne Geschäfte (mit einer Vollkonsolidierung) sowie Devisentermingeschäfte.

### e) Pflichten zum Handel über Handelsplätze und organisierte Handelssysteme (Art. 112 FinfraG)

Grundsätzlich sind alle Derivatgeschäfte (OTC und nicht-OTC) von dieser Handelspflicht betroffen. Ausgenommen sind «kleine Gegenparteien», gruppeninterne Geschäfte sowie Devisentermingeschäfte.

Für die Wahrnehmung dieser Dokumentationspflicht gibt es keine standardisierte Vorlage. Wie schon in unserem letzten Newsletter erwähnt empfehlen wir, diese interne Dokumentation sobald wie möglich **bzw. bis spätestens 1. Januar 2017** vorzunehmen.

## 2. Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Mit Hilfe des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Bisher haben sich fast 100 Staaten, darunter wichtige Finanzzentren wie die Schweiz zur Übernahme dieses Standards verpflichtet.

Diesbezüglich hat die Schweiz auch ein AIA-Abkommen mit der EU abgeschlossen, welches für alle 28 EU Mitgliedstaaten anwendbar ist, und voraussichtlich ab dem 1. Januar 2017 in Kraft tritt wodurch ab 2018 die ersten Daten ausgetauscht werden sollen.

Formell ist das unterzeichnete Abkommen ein Änderungsprotokoll, welches das seit 2005 bestehende Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU ersetzt. In der Folge müssen ab dem 1. Januar 2017 keine TIS (Taxable Income on Securities) Kennzahlen mehr gerechnet werden, da die Zahlstellen auch keinen Steuerrückbehalt mehr vornehmen. Vielmehr werden beim AIA die steuerrelevanten Daten von Kunden (u. a. aus dem EU-Raum) an die Steuerbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten übermittelt.

Jeder Vermögensverwalter und Anlageberater gilt als «schweizerisches Finanzinstitut» und ist vom AIA Gesetz der Schweiz betroffen. Man unterscheidet dabei zwischen meldepflichtigen und nicht-meldepflichtigen «schweizerischen Finanzinstituten». Sofern ausschliesslich Kundenvermögen verwaltet werden, welche im Namen des Kunden bei einer in- oder ausländischen Bank hinterlegt sind, gilt man als nicht-meldepflichtiges «schweizerisches Finanzinstitut» und hat dadurch keine weiteren Pflichten aus dem AIA Gesetz wahrzunehmen.

Sofern jedoch ein Vermögensverwalter oder Anlageberater als meldepflichtiges «schweizerisches Finanzinstitut» klassifiziert, muss dieser sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anmelden. Danach sind die entsprechenden Pflichten bezüglich Identifikation meldepflichtiger Konti, Informationspflicht gegenüber dem Kunden sowie der Meldungen an die ESTV einzuhalten.

Schliesslich klassifizieren sich die LB(Swiss) Investment AG sowie ihre Fonds als nicht-meldepflichtige «schweizerische Finanzinstitute».

### 3. FIDLEG/FINIG

Die Wirtschaftskommission des Ständerates hat die Gesetzesentwürfe zum Finanzdienstleistungs- (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) überarbeitet und gutgeheissen. Damit folgt nun der parlamentarische Beratungsprozess, wobei die beiden Gesetzesentwürfe noch im laufenden Jahr im Ständerat beraten werden sollen. Aus heutiger Sicht ist unverändert von einem Inkrafttreten im Jahr 2018 auszugehen.

Die Fondsbranche ist unseres Erachtens durch die neuen Gesetze (FINIG und FIDLEG) in deren Auswirkung relativ wenig betroffen. Zahlreiche Bestimmungen im Kollektivanlagengesetz (KAG) werden ins FINIG und ins FIDLEG überführt. Insbesondere wird der Teil Vertrieb ins dafür bestimmte FIDLEG überführt.

Für die Akteure im Kollektivanlagengesetz wird die Gesetzesänderung dazu führen, dass sie neu bezüglich den Bewilligungsvoraussetzungen mehreren Gesetzen (FINIG, FIDLEG und KAG) unterstellt sein werden.

Das KAG wird im Wesentlichen auf ein Produktegesetz für Fonds zurückgestutzt, womit grösstenteils nur noch produktspezifische Bestimmungen in diesem Gesetz enthalten sein werden.

### 4. PRIIP

Die *EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte* (auch «Packaged Retail and Insurance-based Investment Products», kurz «PRIIP» genannt) führt das sogenannte Basisinformationsblatt (auch PRIIP-KID) ein, welches das heutige KIID ersetzen soll. Davon betroffen sind auch kollektive Kapitalanlagen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unseren letzten Newsletter vom Juni 2016.

Die vorgeschlagenen «technischen Regulierungsstandards» (RTS), welche detaillierte Vorgaben zum Format und Inhalt des PRIIP-KIDs enthalten, sind im September 2016 vom europäischen Parlament zurückgewiesen worden. Inzwischen steht fest, dass die Einführung des PRIIP-KID um ein Jahr verschoben wird und nun auf den 1. Januar 2018 umzusetzen ist. Damit sollen vor allem für die Umsetzung wichtige offene Fragen zuhanden der Finanzindustrie durch den Gesetzgeber beantwortet werden.

Die Verschiebung der PRIIP-KID Einführung ist aus regulatorischer Sicht zu begrüssen, da auch die Umsetzung von MiFID II mit kongruenten Vorgaben verschoben wurde und ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Dies verhindert unseres Erachtens auf Seiten der Vertriebskanäle unnötige zusätzliche Komplexität.

Die LB(Swiss) Investment AG hat bereits vor einiger Zeit entschieden, für ihre Fonds das jeweilige PRIIP-KID auf der eigenen IT-

Architektur zu erstellen und ihre Vertriebssträger am Point-of-Sales wie auch Plattformen jeweils zeit- und bedürfnisgerecht mit den aktuellen Dokumenten zu beliefern.

## 5. MiFID II

MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive) wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Betroffen können auch Anbieter und beauftragte Parteien ausserhalb des EWR, namentlich der Schweiz, sein. Sobald eine Vertragspartei (Kunde, Investor, Intermediär wie Broker u. ä.) ihren Sitz in einem EWR-Staat hat, sind direkt oder indirekt die Regelungen unter MiFID II für alle Beteiligten anwendbar. Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen nationalen (teilweise unterschiedlichen) Umsetzungsbestimmungen im Domizilland des Kunden massgebend sind.

Aus Sicht der Fondsleitung und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen stellen sich insbesondere Fragen im Kontext mit dem Vertrieb von Finanzprodukten, den Gebührenteilungsvereinbarungen («Commission Sharing Agreements») und den geldwerten Leistungen («Soft Commissions») sowie den sogenannten «Best Execution» bei Transaktionen in Finanzinstrumenten.

### Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass kollektive Kapitalanlagen (unabhängig von deren Domizilland) als Produkt durch die Produktgesetzgebungen UCITS und AIFMD geregelt werden (sofern Fondsdomizil in einem EWR Land) und nicht direkt von MiFID II betroffen sind.

Jedoch beinhaltet MiFID II auch Vorgaben zur Product Governance und den Verhaltensregeln der Marktteilnehmer, womit der Anknüpfungspunkt zu MiFID II in den Vertriebsaktivitäten dieser kollektiven Kapitalanlagen liegt. Für die Ausübung gewisser Vertriebsaktivitäten von kollektiven Kapitalanlagen in einem EWR-Staat müssen Vertriebssträger einerseits über eine entsprechende Zulassung verfügen und andererseits die Bestimmungen nach MiFID II vollumfänglich einhalten. Damit die Vertriebssträger diese Anforderungen gemäss MiFID II erfüllen können, müssen die Produktanbieter (z. B. UCITS- oder AIFM-Verwaltungsgesellschaft) ebenfalls gewisse Informationen in den Fondsdokumenten offen legen.

Die Bestimmungen nach MiFID II sind auch durch Schweizer Akteure einzuhalten, welche von der Schweiz aus Vertriebsaktivitäten gegenüber (Privat-) Anlegern mit Domizil in EWR-Staaten erbringen.

### Gebührenteilungsvereinbarungen sowie geldwerte Leistungen

Unter den in der Überschrift erwähnten Begriffen werden allgemein sogenannte «Commission Sharing Agreements» sowie «Soft Commissions» verstanden. Die beiden Begriffe sind in deren Wirkung gleichwertig zu verwenden.

Bei «Soft Commissions» (geldwerte Leistungen) bezahlt der Vermögensverwalter ihm erbrachte zusätzliche Dienstleistungen

des Brokers (z. B. Research/Finanzanalysen oder Markt- sowie Kurs-systeme) nicht selbst. Vielmehr werden solche zusätzlichen Dienstleistungen indirekt über höhere Brokerage-Gebühren finanziert, welche durch den Vermögensverwaltungskunden bezahlt werden.

Bei «Commission Sharing Agreements» (Gebührenteilungsvereinbarungen) wird ein Teil der originären (höheren) Brokerage-Gebühr für die Auftragsausführung und -abwicklung (Execution) verwendet, der andere Teil fließt direkt an eine Drittpartei wie z. B. einen unabhängigen Research Provider oder Anbieter von Kurssystemen, von welchem entsprechende zusätzliche Dienstleistungen dem Vermögensverwalter erbracht werden.

In beiden Fällen besteht das Risiko, dass durch die Kanalisierung der Auftragsausführung das Prinzip der Best Execution infolge falscher Anreize (sogenannte «Inducements») nicht eingehalten wird.

Nach MiFID II sind die vorgenannten Vereinbarungen und Vorteile in den heute teilweise bestehenden Ausprägungen nicht mehr zulässig. Vielmehr sieht MiFID II vor, dass der Vermögensverwalter diskretionärer Mandate:

- für die von ihm zusätzlich beanspruchten Dienstleistungen (Finanzanalyse, Kurssysteme u.ä.) selbst bzw. direkt zulasten seiner eigener Erfolgsrechnung bezahlt;
- ein speziell dafür eingerichtetes Konto (sog. «Research Payment Account», RPA) eröffnet, wobei folgende Bedingungen einzuhalten sind:
  - das RPA wird durch eine speziell dafür budgetierte «Research-Gebühr» geöffnet. Diese Gebühr kann zulasten der Kunden gehen. Dabei darf die «Research-Gebühr» nicht abhängig vom Transaktionsvolumen oder von der Anzahl Transaktionen sein;
  - der Vermögensverwalter muss die für das RPA budgetierte «Research-Gebühr» regelmässig neu beurteilen und mit dem Kunden vereinbaren;
  - der Vermögensverwalter muss regelmässig die Qualität des erhaltenen Research und dessen Beitrag zu einem besseren Anlageerfolg beurteilen;
  - der Vermögensverwalter muss die Investoren detailliert über die budgetierte «Research-Gebühr» betreffend das RPA informieren und die jeweils aktuell aufgelaufenen Zahlungen ab dem RPA offenlegen. Zudem sind die Investoren darüber zu informieren, wer genau diese Research-Anbieter sind und welche Beträge für deren Dienstleistungen zulasten des RPA bezahlt wurden. Schliesslich ist auch der Nutzen für den Vermögensverwalter aus der Zusammenarbeit mit diesen Research-Anbietern darzulegen.

Weder das Budget für das speziell vorgesehene RPA noch das RPA selber dürfen für eigene, interne Zwecke wie z. B. Inhouse-Research verwendet werden.

Diese Bestimmungen betreffen vor allem die diskretionären Mandate, wo der Vermögensverwalter oder der (Privat-) Kunde als Auftraggeber sein Domizil in einem EWR-Staat hat.

Demnach ist ein Schweizer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen von diesen Regelungen nur dann betroffen, wenn diese auf vertraglicher Basis im Kontext mit der Delegation der Vermögensverwaltung auf ihn übertragen werden. Dies könnte bei kollektiven Kapitalanlagen, die unter UCITS und AIFMD operieren, zutreffen. Die entsprechenden Bestimmungen unter UCITS und AIFMD weichen derzeit von diesen MiFID II Vorgaben ab und es ist noch offen, ob eine Angleichung an MiFID II vorgenommen wird. Die EU Kommission wird darüber entscheiden.

Auch wenn diese MiFID II Bestimmungen für Schweizer Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nicht (direkt) gelten, so ist zu beachten, dass diesbezüglich auch Vorgaben für KAG-Institute bestehen. Dabei sind «Commission Sharing Agreements» und «Soft Commission» unter gewissen Bedingungen erlaubt (hierzu verweisen wir auf die SFAMA Verhaltensregeln). Dazu gehören eine klare Politik bzw. eine Interne Weisung, welche die Verwendung von «Commission Sharing Agreements» sowie «Soft Commissions» regelt. Auch muss die Existenz solcher Vereinbarungen und Leistungen gegenüber dem Anleger offen gelegt werden.

### **Best Execution**

Artikel 22 KAG in Verbindung mit den Verhaltensregel der SFAMA schreiben den schweizerischen Fondsleitungen und Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen vor, das Thema «Best Execution» und damit die Abwicklung von Transaktionen an den Finanzmärkten in einer internen Weisung zu regeln.

Unter MiFID II werden die Vorgaben bezüglich «Best Execution» deutlich verschärft um eine für den Kunden/Anleger bestmögliche Ausführung des Handelsgeschäfts sicherzustellen. Dazu gehören unter anderem:

- erweiterte Offenlegungspflichten – beispielsweise die 5 wichtigsten Handelsplätze pro Klasse von Finanzinstrumenten sowie der erreichten Ausführungsqualität während dem letzten Geschäftsjahr, Kennzahlen wie der Anteil der Kundenaufträge pro Handelsplatz oder auch wesentliche Veränderungen in der Best Execution Policy;
- Verbot zur Entgegennahme von irgendwelchen Leistungen anlässlich der Wahl des Handels- oder Ausführungsplatzes;
- bei mehreren sich konkurrierenden Handelsplätze für die Ausführung eines Auftrages müssen die entsprechenden Kosten der Handelsplätze sowie der Wertpapierfirma in die Beurteilung der Wahl des Handelsplatzes miteinfließen.



## 6. EU AIFMD Passport

Nachdem die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) bereits Mitte 2015 der EU-Kommission die Schweiz und zwei weitere Drittstaaten für den EU-Pass unter AIFMD empfohlen hatte, wurde der Kreis um weitere Länder in einer neuen Empfehlung erweitert. ESMA empfiehlt aktuell folgende Drittstaaten: Schweiz, Australien, Bermuda, Kanada, Cayman Islands, Guernsey, Hong Kong, Japan, Jersey, Isle of Man, Singapur und die USA. Dabei werden die Schweiz, Kanada, Guernsey, Japan und Jersey als Länder empfohlen, bei welchen die ESMA keine signifikanten (regulatorischen) Hindernisse identifizierte. Bei allen anderen Ländern bestehen (teils unterschiedliche) Vorbehalte.

ESMA wird in den nächsten Monaten gewisse Vorbehalte gegenüber einigen Drittstaaten vertieft prüfen und mögliche zusätzliche Länder erstmals beurteilen.

Der weitere Verlauf bis zur Inkraftsetzung des EU-Passports für Non-EU-AIFMD und Non-EU-AIFs ist schwierig vorherzusagen. Es liegt an der EU-Kommission den Empfehlungen der ESMA zu folgen und den EU-Passport unter AIFMD für Drittstaaten-Fonds zu aktivieren. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt weiterhin das in der EU geltende länderspezifische Regime betreffend Privatplatzierungen (sog. «National Private Placement Regimes (NPPR)»).

Die LB(Swiss) Investment AG bereitet sich aktuell im Kontext mit AIFMD auf unterschiedliche Szenarien und Umsetzungsvarianten vor und wird zum gegebenen Zeitpunkt ihre Geschäftspartner detaillierter darüber informieren.

## 7. Steuertransparenz D

Die Reform des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) ist beschlossen. Die Gesetzesänderungen werden per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ab diesem Zeitpunkt unterschiedliche Besteuerungsregime für Publikums- und Spezialfonds gelten werden.

Publikumsfonds folgen neu einem intransparenten Besteuerungssystem. Damit werden (in- und ausländische) Publikumsfonds gleich wie Direktanlagen (Aktien, Obligationen u.ä.) besteuert. Erste Analysen zeigen, dass die Auswirkungen des neuen Besteuerungsregimes für Privatanleger in der Regel unwesentlich sind. Für befreite oder institutionelle Anleger in Deutschland kann es neu vorteilhaft sein in eine für diese Anlegerkategorien speziell aufgelegte Anteilsklasse zu investieren oder sog. Spezialfonds aufzulegen.

Die genauen Auswirkungen werden im Verlauf des 2017 konkreter werden, weshalb wir unsere Geschäftspartner zum gegebenen Zeitpunkt darüber separat informieren. Die Gesetzesänderung führt dazu, dass per 31. Dezember 2017 letztmals deutsche Steuerkennzahlen für Publikumsfonds errechnet, testiert und veröffentlicht werden müssen.

# Erweitertes Leistungsangebot

## Distribution von Fondsdokumenten und Fondsdaten

Im Zuge der Prozessautomatisierungen, der Digitalisierung am Point-of-Sales und weiteren regulatorischen Änderungen (namentlich FIDLEG, MiFID II und PRIIP) kommt der qualitativen und aktuellen Verteilung von Fondsdokumenten und Fondsdaten in Zukunft eine noch grössere Bedeutung zu. Nur wenn die jeweiligen Informationen am Point-of-Sales verfügbar und aktuell sind kann künftig sichergestellt werden, dass die Grundvoraussetzungen für die Produktverfügbarkeit, -evaluation und -abwicklung erfüllt sind.

Daher ist die LB(Swiss) Investment AG dieses Thema aktiv angegangen. Die in diesem Newsletter bereits ausgeführte «openfunds» Initiative (Vertrieb von Fondstammdaten) wurde durch eine zusätzliche Dienstleistung für unsere Asset Manager und Vertriebssträger ergänzt, indem die LB(Swiss) Investment AG die Verteilung der relevanten aktuellen Fondsdokumente an verschiedene Vertriebssträger und -plattformen vornimmt. Darin eingeschlossen sind neben den gesetzlichen Fondsdokumenten auch Marketingunterlagen wie Factsheets oder Präsentationen. Mit diesem Vorgehen entlastet die LB(Swiss) Investment AG nicht nur ihre Geschäftspartner, sondern stellt gleichzeitig auch sicher, dass sämtliche aktuellen Fondsdokumente inhaltlich und zeitlich koordiniert am Point-of-Sales und in den Informationssystemen zur Verfügung stehen.

Die bereits eingeführten Datenübermittlungen im Zusammenhang mit «Solvency II» sowie die Belieferung verschiedener Fondsplattformen und Informationsanbietern (siehe dazu unsere Newsletter-Ausgabe 1/16) runden das ganze Servicepaket zum Thema Fondsinformationen und deren Verteilung ab.

Gerne stehen wir unseren Geschäftspartnern für Fragen betreffend die Verteilung der Fondsdaten zur Verfügung. In Bezug auf die Erstellung von Marketingunterlagen wie Factsheet verweisen wir gerne auf die nachfolgende B2B-Rubrik in dieser Newsletter-Ausgabe.

---

## B2B: Ihre Rubrik

Die Anevis Solutions GmbH ist ein unabhängiger SaaS-Dienstleister (Software as a Service) mit Sitz in Deutschland und Schwerpunkt automatisierter und individualisierter Factsheet-Erstellung für Finanzdienstleister. Zu ihren Kunden zählen Banken, Fondsanbieter und Vermögensverwalter, vornehmlich aus Deutschland und der Schweiz.

### Dienstleistungen

Schwerpunktmässig konzentriert sich Anevis Solutions auf den Design-Prozess und die regelmässige Aktualisierung von Fact-

sheets für Finanzprodukte, wie zum Beispiel Fonds, Zertifikate oder Managed Accounts. Das Leistungsspektrum von Anevis Solutions umfasst weiterhin web-basierte Factsheets inkl. Website Grafiken, Institutionelle Reportings für (semi-)professionelle Investoren und regulatorische Reportings, wie beispielsweise KIDs für PRIIPs nach der EU Regulation Nr. 1286/2014. Die Factsheets von Anevis Solutions zeichnen sich trotz der automatisierten und damit effizienten Erstellung insbesondere durch einen hohen Grad an Individualisierung aus. Individuelle Klassifizierungen der Portfoliostruktur sind ebenso Teil der Dienstleistung wie detaillierte finanzmathematische Analysen, wie zum Beispiel individuelle Berechnungen für Derivate, um Netto Exposures ausweisen zu können.

### Ihre Vorteile

Wenn Sie eine eigene Lösung betreiben, bietet eine Zusammenarbeit mit Anevis Solutions entscheidende Vorteile:

- **Kostenreduzierung:** Anevis Solutions bietet ihre Dienstleistung einer Vielzahl von Kunden an. Entsprechend profitieren alle von Skalierungseffekten. Gerade was Pflege der Systeme – insbesondere der Schnittstellen zu Daten Providern – und Neuentwicklungen angeht, bezahlen Sie entsprechend nur einen Bruchteil der Kosten, die Sie bei eigener Erstellung tragen.
- **Stabilität:** Anevis Solutions investiert einen überproportional grossen Aufwand in die Stabilität der laufenden Systeme. Das Geschäftsmodell basiert auf der Erstellung von Reportings, und nur darauf. Abstriche bei Qualität und Zuverlässigkeit kann sich Anevis Solutions somit nicht leisten. Eine eigene Lösung kann eine solche Stabilität – ökonomisch vertretbar – nur schwer erreichen.
- **Schonung Ihrer internen Ressourcen:** Als spezialisierter Dienstleister bietet Anevis Solutions Ihnen für alle Herausforderungen im Bereich der Factsheet Erstellung komfortable Lösungen an. Anevis Solutions übernimmt von der einfachen Massenerstellung von PDFs bis hin zum First Level Support alle Anforderungen an eine professionelle Factsheet Erstellung. Sie können sich mit Ihrem Team auf Ihre Kernkompetenzen konzentrieren.
- **Reaktionsschnelligkeit:** Umsetzungen neuer Anforderungen an das Reporting, z. B. regulatorischer Art, kosten viel Zeit und Energie. Die eingesetzten, flexiblen Systeme ermöglichen eine hohe Reaktionsschnelligkeit und stellen eine zeitnahe und umfassende Umsetzung Ihrer Anforderungen sicher.

Anevis Solutions pflegt bereits seit Mitte 2015 eine Datenschnittstelle zur LB(Swiss) Investment AG. Über diese Schnittstelle wird Anevis Solutions unter anderem mit den Portfoliodaten von diversen Fonds bestehender Fondspromotoren beliefert und erstellt die **tagesaktuellen Factsheets** für die Fonds der Gesellschaften. Profitieren Sie von einem bereits eingerichteten Datenfeed und nutzen Sie die vielseitigen Vorteile der Factsheet Erstellung durch die Anevis Solutions.

Kontaktieren Sie uns:

Johannes Hauptmann

Tel: +49 931 79 03 878-11

johannes.hauptmann@anevis-solutions.com

# Glossar

AIA	Automatischer Informationsaustausch (int.)
AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive (EU)
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (EU)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung (CH)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz (CH)
FINIG	Finanzinstitutsgesetz (CH)
FinfraG	Finanzmarktinfrastukturgesetz (CH)
FinfraV	Finanzmarktinfrastukturverordnung (CH)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (CH)
InvStG	Investmentsteuergesetz (D)
KAG	Kollektivanlagengesetz (CH)
KKV-FINMA	Kollektivanlagenverordnung-FINMA (CH)
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive (EU)
PRIIP	Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (EU)
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association (CH)
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities (EU)

---

Wenn Sie sich vom Newsletter abmelden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff «unsubscribe» an [investment\(at\)lbswiss.ch](mailto:investment(at)lbswiss.ch)

Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: November 2016, soweit nicht anders angegeben.

Herausgeber:  
LB(Swiss) Investment AG  
Claridenstrasse 20, Postfach, 8024 Zürich, Schweiz  
Tel. +41 44 225 37 90, Fax +41 44 225 37 91

[www.lbswiss.ch](http://www.lbswiss.ch)  
[www.kompetenzzentrum-kag.ch](http://www.kompetenzzentrum-kag.ch)